

Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie zum einen nicht zwischen den Voraussetzungen, unter denen Tests durchgeführt werden müssen, um das Vorliegen oder andernfalls die Abbau- und/oder Umwandlungsprodukte eines Stoffs nachzuweisen, und zum anderen den Voraussetzungen, unter denen eine Beurteilung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften eines solchen Abbau- und/oder Umwandlungsprodukts durchgeführt werden müsse, unterschieden habe. Folglich sei die Widerspruchskammer zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass die von der Klägerin geforderte Studie nach OECD TG 308 erforderlich gewesen sei.

2. Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass die genannten Testtemperaturen angemessen seien.

Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es zum Schluss gelangt sei, dass die genannte Testtemperatur für die Studie nach OECD TG 308, nämlich 20°C, angemessen gewesen sei. Sie habe den Umstand nicht berücksichtigt, dass sich die Durchführung der Studie bei höherer Temperatur auf die Konzentrationen jeglicher gebildeter Abbau- und/oder Umwandlungsprodukte wesentlich ausgewirkt hätte, und folglich auf die Frage, welches Produkt, wenn überhaupt, einer Beurteilung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen/sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren unterzogen werden müsste; dies stelle die Angemessenheit der Studie ernsthaft in Frage.

---

**Klage, eingereicht am 28. März 2019 — Puma/EUIPO (SOFTFOAM)**

**(Rechtssache T-182/19)**

(2019/C 172/56)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schunke)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke SOFTFOAM — Anmeldung Nr. 17 363 318

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Januar 2019 in der Sache R 1399/2018-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der vor der Beschwerdekammer entstandenen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 27. März 2019 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)**

**(Rechtssache T-184/19)**

(2019/C 172/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Aurea Biolabs Pte Ltd (Cochin, Indien) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, QC und L. Oommen, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Avizel SA (Luxemburg, Luxemburg)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Bildmarke AUREA BIOLABS — Anmeldung Nr. 15 836 737.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2019 in der Sache R 814/2018-2 (CORR).

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Die Beschwerdekammer stütze ihre Entscheidung auf eine unwirksame Rechtsvorschrift;